Wirtschafts- und Sozialrat
Offizielles Protokoll 2017
Beilage 7

E/2017/27-E/CN.6/2017/21

Kommission für die Rechtsstellung der Frau

Bericht über die einundsechzigste Tagung (24. März 2016 und 13.–24. März 2017)

Auszugsweise Übersetzung

Vereinte Nationen ● New York 2017

Kapitel I

Angelegenheiten zur Beschlussfassung durch den Wirtschafts- und Sozialrat oder Angelegenheiten, die ihm zur Kenntnis gebracht werden

A. Vereinbarte Schlussfolgerungen der einundsechzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau

1. Die nachstehenden, von der Kommission verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen werden dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem unter der Ägide des Rates einberufenen hochrangigen politischen Forum über nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 68/1 vom 20. September 2013 und 70/1 vom 21. Oktober 2015 und der Resolution 2015/6 des Rates vom 31. Juli 2015 übermittelt.

Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau in einer Arbeitswelt im Wandel*

1. Die Kommission für die Rechtsstellung der Frau bekräftigt die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing[1], die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung[2] und die von der Kommission anlässlich des zehnten, fünfzehnten und zwanzigsten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Erklärungen[3].

2. Die Kommission erklärt erneut, dass das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau[4] und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes[5], die dazugehörigen Fakultativprotokolle[6] sowie andere einschlägige Übereinkommen und Verträge wie der Internationale Pakt über wirtschaftliche, sozi-

---

* Die Erörterungen sind in Kap. III wiedergegeben (nicht auf Deutsch erhältlich).

[1] *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution I, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

[2] Resolution S-23/2 der Generalversammlung, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

[3] Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1-E/CN.6/2005/11 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A (in Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf); ebd., *2010, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und Corr.1-E/CN.6/2010/11 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A (in Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/wiso/edec2010-232.pdf); und ebd., *2015, Supplement No. 7* (E/2015/27-E/CN.6/2015/10), Kap. I, Abschn. C, Resolution 59/1.

[4] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

[5] Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

[6] Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378, und Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBl. III Nr. 206/2000; AS 2009 265 (Protokoll zum Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau); dBGBl. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBl. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBl. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBl. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBl. 2012 II S. 1546; LGBl. 2017 Nr. 31 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

ale und kulturelle Rechte[7] und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[8] einen völkerrechtlichen Rahmen und einen umfassenden Katalog von Maßnahmen für die Erreichung der Geschlechtergleichstellung und die Stärkung der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen sowie den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Frauen und Mädchen während ihres gesamten Lebensverlaufs bieten, einschließlich der Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau in einer Arbeitswelt im Wandel.

3. Die Kommission anerkennt die Bedeutung der einschlägigen Normen der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Verwirklichung des Rechts der Frauen auf Arbeit und der Rechte der Frauen bei der Arbeit, die für die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau von entscheidender Bedeutung sind, und erinnert an die Agenda für menschenwürdige Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation und die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

4. Die Kommission bekräftigt, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing und die Ergebnisdokumente ihrer Überprüfungen sowie die Ergebnisse der einschlägigen großer Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und die Folgemaßnahmen zu diesen Konferenzen und Gipfeltreffen eine solide Grundlage für die nachhaltige Entwicklung gelegt haben und dass die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing einen entscheidenden Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung[9] und zur Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau leisten wird.

5. Die Kommission bekräftigt außerdem die Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, die auf den einschlägigen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen eingegangen wurden, darunter die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung mit ihrem Aktionsprogramm[10] und die Ergebnisdokumente ihrer Überprüfungen.

6. Die Kommission betont, dass zwischen der Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau in einer Arbeitswelt im Wandel und der vollen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der geschlechtergerechten Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung einander verstärkende Beziehungen bestehen. Sie anerkennt den wichtigen Beitrag der Frauen und Mädchen zur nachhaltigen Entwicklung und erklärt erneut, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen sowie die volle und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an der Wirtschaft und ihre Übernahme wirtschaftlicher Führungsverantwortung unverzichtbar sind, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, friedliche, gerechte und inklusive Gesellschaften zu fördern, ein dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine ebensolche Produktivität zu stärken, Armut in allen ihren Formen überall zu beenden und das Wohlergehen aller zu gewährleisten.

---

[7] Siehe Resolution der Generalversammlung 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

[8] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1419; öBGBl. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

[9] Resolution 70/1 der Generalversammlung.

[10] *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

7. Die Kommission erklärt erneut, dass die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung auf umfassende Weise umgesetzt werden muss, wobei ihrer Universalität, Integriertheit und Unteilbarkeit Rechnung zu tragen ist, die unterschiedlichen Realitäten, Kapazitäten und Entwicklungsstufen der einzelnen Länder zu berücksichtigen und der politische Handlungsspielraum und die Führungsrolle eines jeden Landes zu achten und gleichzeitig die Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen Regeln und Verpflichtungen zu wahren sind, unter anderem durch die Entwicklung kohärenter Strategien für nachhaltige Entwicklung zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen. Die Kommission bekräftigt, dass den Regierungen die Hauptverantwortung für die nationale, regionale und globale Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 im Hinblick auf die erzielten Fortschritte zukommt.

8. Die Kommission anerkennt die wichtige Rolle regionaler Übereinkünfte, Instrumente und Initiativen in den jeweiligen Regionen und Ländern bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, einschließlich der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau, ihres Rechts auf Arbeit und ihrer Rechte bei der Arbeit sowie der Förderung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit.

9. Die Kommission nimmt Kenntnis von der Hochrangigen Gruppe des Generalsekretärs für die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau.

10. Die Kommission bekräftigt, dass die Förderung, der Schutz und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Frauen und Mädchen, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, die allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, für die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau unerlässlich sind und durchgängig in alle Politiken und Programme zur Beseitigung der Armut und zur Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau integriert werden sollen, und sie bekräftigt außerdem, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, dass jeder Mensch das Recht hat, an der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung teilzuhaben, zu ihr beizutragen und sie zu genießen, und dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringende Beachtung erfahren sollen.

11. Die Kommission ist sich dessen bewusst, dass die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau während ihres gesamten Lebensverlaufs in einer Arbeitswelt im Wandel auf strukturelle Hindernisse stößt, unter anderem in Bezug auf Beschäftigungsbedingungen, Einstellung, Bindung, Wiedereinstieg ins Berufsleben, Beförderung und Aufstieg in die obere und oberste Leitungsebene, Ruhestand und Entlassung, die durch mehrfache und einander überschneidende Formen der Diskriminierung im privaten und im öffentlichen Bereich verschärft werden können und die allesamt während Wirtschafts- und Finanzkrisen, humanitärer Krisen, in Situationen bewaffneten Konflikts und Postkonfliktsituationen, während Naturkatastrophen, vom Menschen verursachter Katastrophen und in Flüchtlings- und Binnenvertreibungssituationen verschlimmert werden können.

12. Die Kommission anerkennt außerdem die Bedeutung einer umfassenden Einbeziehung von Männern und Jungen als Akteure und Nutznießer eines Wandels bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen. Sie unterstreicht die Rolle der Männer als Verbündete bei der Verwirklichung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau in einer Arbeitswelt

im Wandel und bei der Beseitigung aller Formen von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen.

13. Die Kommission anerkennt die wichtige Rolle der nationalen Einrichtungen zur Förderung der Frauen und Mädchen, den diesbezüglichen Beitrag nationaler Menschenrechtsinstitutionen, wo sie bestehen, und die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft bei der Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen und ihrer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdigen Arbeit sowie bei der Förderung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der geschlechtergerechten Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

14. Die Kommission verurteilt nachdrücklich alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen im öffentlichen und privaten Raum, darunter unter anderem Belästigung, einschließlich sexueller Belästigung, in der Arbeitswelt sowie sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, häusliche Gewalt, Menschenhandel und Femizid, ebenso wie schädliche Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und die Verstümmelung weiblicher Genitalien, und ist sich dessen bewusst, dass diese Formen der Gewalt ganz erhebliche Hindernisse für die Verwirklichung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen und ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung darstellen und unter anderem oft Absentismus, entgangene Aufstiegschancen und Arbeitsplatzverluste verursachen und so Frauen in ihrer Fähigkeit einschränken, in den Arbeitsmarkt einzutreten, dort zu verbleiben und sich beruflich fortzuentwickeln und einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Beitrag zu leisten, und ist sich außerdem dessen bewusst, dass solche Gewalt die wirtschaftliche Unabhängigkeit behindern und der Gesellschaft und den Einzelnen direkte und indirekte kurz- und langfristige Kosten aufbürden kann, darunter gegebenenfalls entgangene Wirtschaftsleistung und die damit verbundenen psychologischen und physischen Auswirkungen sowie Ausgaben für Gesundheitsversorgung, den Justizsektor, Sozialfürsorge und spezialisierte Dienstleistungen, und ist sich ferner dessen bewusst, dass Frauen, die wirtschaftlich eigenständig sind, mehr Möglichkeiten haben, eine von Missbrauch geprägte Beziehung zu verlassen.

15. Die Kommission ist sich bewusst, dass durch den Fortbestand struktureller Hindernisse für die Gleichstellung der Geschlechter und geschlechtsspezifischer Diskriminierung auf den Arbeitsmärkten weltweit Frauen in der Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Pflichten stärker eingeschränkt sind als Männer und dass diese strukturellen Hindernisse beseitigt werden müssen, damit Frauen voll an der Gesellschaft und gleichberechtigt an der Arbeitswelt teilhaben können. Sie ist sich auch bewusst, dass die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau in einer Arbeitswelt im Wandel bisher nicht ausreichend vorangekommen ist, was Frauen daran hindert, ihr volles Potenzial zu entfalten und ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten voll zu genießen.

16. Die Kommission erkennt an, dass durch die Aufteilung der Familienpflichten ein familiäres Umfeld entsteht, das die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau in einer Arbeitswelt im Wandel fördert und so zur Entwicklung beiträgt, dass Frauen und Männer einen bedeutenden Beitrag zum Wohl ihrer Familie leisten und dass insbesondere Frauen durch ihren – noch immer nicht ausreichend anerkannten – Beitrag im häuslichen Umfeld, einschließlich unbezahlter Betreuungs- und Hausarbeit, menschliches und soziales Kapital schaffen, das für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung unerlässlich ist.

17. Die Kommission bekundet ihre Besorgnis über das anhaltend hohe Geschlechtergefälle bei der Erwerbsbeteiligung und in Führungspositionen, bei Arbeitsentgelt, Einkommen, Ruhegehältern und sozialem Schutz sowie beim Zugang zu wirtschaft-

lichen Ressourcen und Produktionsmitteln. Sie bekundet außerdem ihre Besorgnis über die strukturellen Hindernisse für die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen, darunter diskriminierende Rechtsvorschriften und Politiken, geschlechtsspezifische Rollenklischees und negative gesellschaftliche Normen. Sie ist ferner besorgt über die ungleichen Arbeitsbedingungen, die begrenzten beruflichen Aufstiegschancen und die hohe und zunehmende Häufigkeit informeller und nicht dem Standard entsprechender Formen der Beschäftigung in vielen Regionen.

18. Die Kommission äußert ihre Besorgnis über die in allen Sektoren herrschende berufliche Segregation mit ihren vertikalen wie horizontalen Dimensionen. Sie erkennt an, dass durch größere Chancengleichheit für Frauen und Männer im Arbeitsmarkt und für Frauen in Bezug auf menschenwürdige Arbeit, Weiterqualifizierung, Partizipation und Führungsverantwortung in hochrangigen Positionen die tieferen Ursachen der beruflichen Segregation im Arbeitsleben angegangen und Frauen und Männer motiviert werden können, im öffentlichen und im privaten Sektor Berufe zu ergreifen, die vom jeweils anderen Geschlecht dominiert werden.

19. Die Kommission ist sich dessen bewusst, dass Frauen im Gesundheits- und im sozialen Sektor die Mehrheit der Beschäftigten stellen, dass sie durch die Arbeit in diesen Sektoren einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten und dass Investitionen in diese Sektoren die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen stärken und unbezahlte und informelle Betreuungsrollen in menschenwürdige Arbeit umwandeln könnten, indem die Arbeitsbedingungen für Frauen verbessert, ihr Arbeitsentgelt erhöht und Chancen für ihre wirtschaftliche Selbstbestimmung durch Weiterqualifizierung und beruflichen Aufstieg geschaffen werden.

20. Die Kommission bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Feminisierung der Armut fortbesteht, und betont, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, eine unabdingbare Voraussetzung für die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau und eine nachhaltige Entwicklung ist. Die Kommission ist sich dessen bewusst, dass zwischen der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen und der Armutsbeseitigung eine positive Wechselwirkung besteht und dass es notwendig ist, für Frauen und Mädchen während ihres gesamten Lebensverlaufs einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten, unter anderem durch Sozialschutzsysteme.

21. Die Kommission bekundet außerdem ihre Besorgnis über das anhaltend niedrige Arbeitsentgelt von Arbeitnehmerinnen, das es Frauen oft unmöglich macht, für sich selbst und ihre Familien menschenwürdige Lebensbedingungen zu schaffen, und anerkennt die wichtige Rolle der Gewerkschaften und des sozialen Dialogs bei der Bekämpfung hartnäckiger wirtschaftlicher Ungleichheiten, einschließlich des geschlechtsspezifischen Lohngefälles.

22. Die Kommission bekundet erneut ihre Besorgnis über die Herausforderung, die der Klimawandel für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung darstellt, und darüber, dass Frauen und Mädchen, die mit Ungleichstellung und Diskriminierung konfrontiert sind, oft unverhältnismäßig stark von den Auswirkungen des Klimawandels und anderer Umweltprobleme betroffen sind, darunter unter anderem Wüstenbildung, Entwaldung, Sand- und Staubstürme, Naturkatastrophen, anhaltende Dürre, extreme Wetterereignisse, das Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion und die Versauerung der Ozeane. Die Kommission verweist ferner auf das Überein-

kommen von Paris[11], das im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen[12] verabschiedet wurde, und bekräftigt, dass Länder beim Vorgehen gegen Klimaänderungen die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen achten, fördern und berücksichtigen sollen.

23. Die Kommission erkennt an, dass die Globalisierung für die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frau sowohl Herausforderungen als auch Chancen mit sich bringt. Sie erkennt außerdem an, dass es breit angelegter und dauerhafter Anstrengungen bedarf, um auf der Grundlage unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen, damit sichergestellt ist, dass die Globalisierung alle voll einschließt und für alle ausgewogen ist, einschließlich für Frauen und Mädchen, und zu einer zunehmend positiven Kraft für die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frau wird.

24. Die Kommission bekräftigt, dass die Verwirklichung des Rechts auf Bildung sowie der Zugang zu hochwertiger und inklusiver Bildung zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen beitragen. Sie nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den mangelnden Fortschritten beim Abbau geschlechtsspezifischer Unterschiede beim Zugang zu, dem Besuch und dem Abschluss von weiterführenden Schulen und Hochschulen und betont, wie wichtig Gelegenheiten zu lebenslangem Lernen sind. Sie ist sich dessen bewusst, dass neue Technologien, die die Struktur der Arbeitsmärkte verändern, neue und anders geartete Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen, die es erfordern, dass Frauen und Mädchen Qualifikationen erwerben, die von digitaler Grundkompetenz bis zu vertieften technischen Kenntnissen in Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik sowie in der Informations- und Kommunikationstechnologie reichen.

25. Die Kommission anerkennt die Bedeutung eines förderlichen externen Umfelds zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau, darunter die Mobilisierung ausreichender Finanzmittel, der Aufbau von Kapazitäten und der Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, was wiederum dafür sorgen würde, dass unterstützende Technologien zur Förderung der unternehmerischen Initiative und der wirtschaftlichen Selbstbestimmung von Frauen stärker genutzt würden.

26. Die Kommission anerkennt außerdem die weltweiten Bemühungen, geschlechtsspezifische Unterschiede auf den Arbeitsmärkten zu beseitigen. Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass durch befristete Sondermaßnahmen zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung in der Erwerbsbevölkerung weitere Fortschritte erzielbar sind.

27. Die Kommission bekräftigt, wie wichtig deutlich höhere Investitionen zur Schließung der Lücken bei den Ressourcen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, einschließlich der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau, sind, unter anderem durch die Mobilisierung von Finanzmitteln aus allen Quellen, einschließlich der inländischen und internationalen Mobilisierung und Zuweisung von Ressourcen, durch die vollständige Erfüllung der im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe abgegebenen Zusagen und durch die Bekämpfung illegaler Finanzströme, um auf dem bereits Erreichten aufzubauen und

[11] Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2016 II S. 1082; öBGBl. III Nr. 197/2016.

[12] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBl. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

die internationale Zusammenarbeit zu stärken, einschließlich der Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, eingedenk dessen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt.

28. Die Kommission erkennt an, dass eine stärkere Beteiligung der Frauen am Arbeitsmarkt, ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit und ihr Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen und ihr Eigentum daran zu nachhaltigem und inklusivem Wirtschaftswachstum, Wohlstand, Wettbewerbsfähigkeit und zum gesellschaftlichen Wohl beitragen.

29. Die Kommission erkennt außerdem an, dass die wirtschaftliche Gleichberechtigung, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit der Frauen für die Verwirklichung der Agenda 2030 unerlässlich sind. Sie unterstreicht, wie wichtig Gesetzgebungs- und andere Reformen sind, um die Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie gegebenenfalls von Mädchen und Jungen beim Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen und Produktionsmitteln, darunter Grund und Boden, natürliche Ressourcen, Eigentums- und Erbrechte, geeignete neue Technologien und Finanzdienstleistungen, einschließlich Mikrofinanzierung, zu verwirklichen, und wie wichtig Chancengleichheit für Frauen in Bezug auf produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit und gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit sind. Die Kommission anerkennt den positiven Beitrag von Wanderarbeitnehmerinnen zu inklusivem Wachstum und nachhaltiger Entwicklung.

30. Die Kommission ist sich ferner dessen bewusst, dass Frauen und Mädchen einen unverhältnismäßig hohen Anteil an der unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit übernehmen, darunter die Betreuung von Kindern, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit HIV und Aids, und dass eine derart ungleiche Aufgabenverteilung Frauen und Mädchen im Hinblick auf Bildungsabschlüsse, Bildungsfortschritt, den Einstieg und den Wiedereinstieg in den Erwerbsarbeitsmarkt, das berufliche Fortkommen, ihre wirtschaftlichen Chancen und ihre unternehmerische Tätigkeit erheblich behindert und zu Lücken beim Sozialschutz und beim Ruhegehalt führen kann. Die Kommission betont, dass dieser unverhältnismäßig hohe Anteil an der unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit anerkannt, verringert und umverteilt werden muss, indem eine gleichmäßige Aufgabenteilung zwischen Frauen und Männern gefördert und unter anderem Sozialschutzmaßnahmen und der Infrastrukturentwicklung ein hoher Stellenwert eingeräumt wird.

31. Die Kommission erkennt an, dass die volle Verwirklichung ihres Rechts auf das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit für das Leben und das Wohlergehen von Frauen und Mädchen und für ihre Fähigkeit zur Teilhabe am öffentlichen und am privaten Leben unerlässlich und für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Selbstbestimmung der Frauen, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Selbstbestimmung und ihrer vollen und gleichberechtigten Teilhabe und Übernahme von Führungsverantwortung in der Wirtschaft, von entscheidender Bedeutung ist.

32. Die Kommission erinnert an ihr mehrjähriges Arbeitsprogramm für den Zeitraum 2017-2019, nach dem sie auf ihrer einundsechzigsten Tagung die Stärkung der Selbstbestimmung indigener Frauen als Schwerpunktbereich behandelte und auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung die Herausforderungen und Chancen bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten als vorrangiges Thema behandeln wird.

33. Die Kommission anerkennt die wichtige Rolle und den wichtigen Beitrag der Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten zur Armutsbeseitigung, nachhaltigen Entwicklung, Ernährungssicherheit und Ernährung, insbesondere in armen und schwächeren Haushalten. Die Kommission anerkennt außerdem, wie wichtig die Stärkung der Selbstbestimmung der Frauen in ländlichen Gebieten und ihre volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen ist.

34. Die Kommission ist sich außerdem bewusst, dass indigene Frauen durch die Stärkung ihrer wirtschaftlichen Selbstbestimmung, durch Inklusion und Entwicklung, unter anderem durch indigene Unternehmensgründungen, befähigt werden können, ihr soziales, kulturelles, bürgerschaftliches und politisches Engagement zu verbessern, größere wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erlangen und nachhaltigere und resilientere Gemeinschaften aufzubauen, und verweist auf den Beitrag indigener Völker zur Volkswirtschaft allgemein.

35. Die Kommission anerkennt ferner den bedeutenden Beitrag der Frauen und Mädchen afrikanischer Abstammung zur Entwicklung von Gesellschaften und zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und des Multikulturalismus, erinnert an die Zusage der Staaten, bei der Konzipierung öffentlicher Maßnahmen und der Überwachung ihrer Umsetzung durchgängig eine Geschlechterperspektive einzubeziehen und dabei die besonderen Bedürfnisse und Realitäten von Frauen und Mädchen afrikanischer Abstammung zu berücksichtigen, eingedenk des Aktivitätenprogramms für die Durchführung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung[13]. Die Kommission ist sich außerdem bewusst, wie wichtig die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen afrikanischer Abstammung ist.

36. Die Kommission anerkennt den positiven Beitrag von Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, insbesondere Wanderarbeitnehmerinnen, zur nachhaltigen Entwicklung in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern. Sie unterstreicht den Wert und die Würde der Arbeit, die Migrantinnen in allen Sektoren, einschließlich als Hausangestellte und Pflegekräfte, leisten.

37. Die Kommission erinnert daran, dass der besonderen Lage und Verwundbarkeit von Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, Rechnung getragen werden muss. Sie ist besorgt darüber, dass viele Migrantinnen, insbesondere diejenigen, die in der Schattenwirtschaft und in Tätigkeiten, die geringere Qualifikationen erfordern, beschäftigt sind, besonders durch Missbrauch und Ausbeutung gefährdet sind, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, um Missbrauch und Ausbeutung zu verhüten und dagegen vorzugehen.

38. Die Kommission bringt ihre Besorgnis über die niedrige Erwerbsbeteiligungsquote von Frauen mit Behinderungen zum Ausdruck, die sich mehrfachen und einander überschneidenden Formen der Diskriminierung sowie strukturellen, physischen und einstellungsbedingten Barrieren gegenübersehen, die sie an einem gleichberechtigten Arbeitsplatzzugang und an der gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsplatz hindern, und betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung Menschen mit Behinderungen einschließt.

39. Die Kommission begrüßt die bedeutenden Beiträge, die die Zivilgesellschaft, darunter Frauen- und Gemeinwesenorganisationen, feministische Gruppen, Men-

[13] Resolution 69/16 der Generalversammlung, Anlage.

schenrechtsverteidigerinnen, Mädchen- und Jugendorganisationen, dazu leistet, die Interessen, Bedürfnisse und Visionen der Frauen und Mädchen auf die lokale, nationale, regionale und internationale Agenda, einschließlich der Agenda 2030, zu setzen, und ist sich bewusst, wie wichtig es ist, bei der Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau in einer Arbeitswelt im Wandel einen offenen, inklusiven und transparenten Austausch mit der Zivilgesellschaft zu pflegen.

40. Die Kommission richtet die dringende Aufforderung an die Regierungen, auf allen Ebenen und, soweit zweckmäßig, gemeinsam mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und eingedenk nationaler Prioritäten, und die Bitte an die Zivilgesellschaft, den Privatsektor, Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften, soweit zweckdienlich, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

Stärkung normativer und rechtlicher Rahmen

a) zu erwägen, mit besonderem Vorrang das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die dazugehörigen Fakultativprotokolle zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem jeweiligen Übereinkommen anbringen, zu begrenzen und diese Vorbehalte so genau und eng wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, ihre Vorbehalte im Hinblick auf deren Rücknahme regelmäßig zu überprüfen, Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu Ziel und Zweck des jeweiligen Übereinkommens stehen, und die Übereinkommen vollständig durchzuführen, indem sie unter anderem wirksame innerstaatliche Rechtsvorschriften und Politiken aufstellen;

b) als Beitrag zur Verwirklichung des Rechts der Frauen auf Arbeit und ihrer Rechte bei der Arbeit die Ratifizierung beziehungsweise, falls bereits erfolgt, die Durchführung der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zu erwägen, namentlich des Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, des Übereinkommens (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, des Übereinkommens (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957, des Übereinkommens (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973, des Übereinkommens (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, des Übereinkommens (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts, 1951, und des Übereinkommens (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958;

c) Gesetze und gesetzliche Rahmenbestimmungen zu erlassen beziehungsweise zu stärken und durchzusetzen, die die Gleichberechtigung gewährleisten und die Diskriminierung der Frau verbieten, insbesondere in der Arbeitswelt, einschließlich ihrer Arbeitsmarktteilnahme und ihres Arbeitsmarktzugangs, unter anderem Gesetze und Rahmenbestimmungen, die die Diskriminierung aufgrund von Schwangerschaft, Mutterschaft, Familienstand oder Alter sowie andere mehrfache und einander überschneidende Formen von Diskriminierung verbieten, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass für Frauen während ihres gesamten Lebensverlaufs Chancengleichheit in Bezug auf menschenwürdige Arbeit im öffentlichen wie im privaten Sektor herrscht, in der Erkenntnis, dass befristete Sondermaßnahmen zur Beschleunigung der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau nicht als Diskriminierung angesehen werden sollen, sowie gegen die tieferen Ursachen der Ungleichstel-

lung der Geschlechter, von Rollenklischees und ungleichen Machtverhältnissen zwischen Männern und Frauen anzugehen und bei Bedarf in Fällen von Nichteinhaltung wirksame Abhilfemittel und Zugang zur Justiz bereitzustellen und für Rechenschaftspflicht bei Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen zu sorgen;

d) Gesetze zu erlassen und Reformen durchzuführen, um zu erreichen, dass Frauen und Männer und gegebenenfalls Mädchen und Jungen beim Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen und Produktionsmitteln, einschließlich des Zugangs zu Grund und Boden, Vermögen und Erbrechten, natürlichen Ressourcen, geeigneten neuen Technologien und Finanzdienstleistungen, darunter Kredite, Bankdienstleistungen und Mikrofinanzierung, beim Eigentum daran und bei der Kontrolle darüber sowie beim Zugang zur Justiz und zu entsprechender rechtlicher Unterstützung gleichberechtigt sind, und um die Rechtsfähigkeit der Frauen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Frauen und Männer beim Abschluss von Verträgen dieselben Rechte haben;

e) die berufliche Segregation zu beseitigen, indem sie gegen strukturelle Hindernisse, geschlechtsspezifische Rollenklischees und negative soziale Normen angehen, den gleichberechtigten Zugang der Frauen zum Arbeitsmarkt und zu Bildung, Aus- und Weiterbildung sowie ihre gleichberechtigte Teilnahme daran fördern, Frauen unterstützen, um ihnen eine größere Bandbreite an Bildungs-, Ausbildungs- und Berufsoptionen in neuen Bereichen und in Wachstumssektoren der Wirtschaft wie Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen, Mathematik und Informations- und Kommunikationstechnologie zu eröffnen, und gleichzeitig den Wert der Sektoren anerkennen, in denen viele Frauen arbeiten;

f) Gesetze und Vorschriften zu erlassen beziehungsweise zu stärken und durchzusetzen, die dem Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche oder gleichwertige Arbeit im öffentlichen und im privaten Sektor als Schlüsselmaßnahme zur Beseitigung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles folgen, in dieser Hinsicht in Fällen von Nichteinhaltung wirksame Abhilfemittel und Zugang zur Justiz bereitzustellen und die Umsetzung einer Politik des gleichen Entgelts zu fördern, beispielsweise durch sozialen Dialog, Kollektivverhandlungen, Stellenbewertungen, Sensibilisierungskampagnen, Lohn- und Gehaltstransparenz und Prüfungen der Gleichheit des Arbeitsentgelts sowie durch die Bescheinigung und Überprüfung der Bezahlungsgepflogenheiten und erhöhte Verfügbarkeit von Daten und Analysen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle;

g) Gesetze und Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt und Belästigung gegenüber Frauen jeden Alters in der Arbeitswelt, im privaten und im öffentlichen Raum zu erlassen beziehungsweise zu stärken und durchzusetzen und in Fällen von Nichteinhaltung wirksame Abhilfemittel bereitzustellen, die Sicherheit der Frauen am Arbeitsplatz zu gewährleisten, gegen die zahlreichen Folgen von Gewalt und Belästigung anzugehen, in dem Bewusstsein, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein Hindernis für die Gleichstellung der Geschlechter und die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frau darstellt, bewusstseinsbildende Maßnahmen zu fördern, unter anderem durch die Bekanntmachung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kosten dieser Gewalt, und Maßnahmen zur Förderung des Wiedereinstiegs der Opfer und Überlebenden dieser Gewalt in den Arbeitsmarkt zu entwickeln;

h) geschlechtersensible Maßnahmen zum Schutz vor allen Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Raum, unter anderem vor häuslicher Gewalt, sexueller Belästigung, Menschenhandel und Femizid, und zur Prävention und Bestrafung dieser Gewalt zu entwickeln und anzuwenden,

um die Verwirklichung der wirtschaftlichen Rechte und der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen zu fördern und Frauen eine produktive Vollbeschäftigung zu erleichtern und ihren volkswirtschaftlichen Beitrag zu erhöhen, einschließlich indem sie Veränderungen bei geschlechtsspezifischen Rollenklischees und negativen sozialen Normen, Einstellungen und Verhaltensweisen anregen, unter anderem durch die Förderung der Mobilisierung der Gemeinwesen, der wirtschaftlichen Eigenständigkeit der Frauen und des Engagements der Männer und Jungen, insbesondere der führenden Vertreter der Gemeinwesen, und nach Möglichkeit Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der Gewalt gegen Frauen zu sondieren, wie etwa Beschäftigungsschutz, Auszeit von der Arbeit, Bewusstseinsbildung, psychosoziale Dienste und soziale Sicherheitsnetze für Frauen und Mädchen, die Gewaltopfer und -überlebende sind, und ihre wirtschaftlichen Chancen zu erhöhen;

i) Gesetze und gesetzliche Rahmenbestimmungen zu stärken, die die Vereinbarkeit beruflicher und familiärer Pflichten für Frauen wie Männer ebenso fördern wie die Aufteilung dieser Pflichten zwischen ihnen, einschließlich durch die Ausarbeitung, Umsetzung und Förderung familienfreundlicher Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Dienste, wie etwa Elternzeit und andere Freistellungsmodelle, flexiblere Arbeitsregelungen, Unterstützung für stillende Mütter, die Entwicklung von Infrastruktur und Technologie und die Bereitstellung von Diensten, darunter eine erschwingliche, zugängliche und hochwertige Kinderbetreuung und ebensolche Betreuungseinrichtungen für Kinder und andere abhängige Familienangehörige, und durch die Förderung einer gleichmäßigen Aufgabenteilung im Haushalt mit Männern als Väter und Betreuungspersonen, wodurch ein günstiges Umfeld für die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau in einer Arbeitswelt im Wandel geschaffen wird;

j) mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen nicht im Einklang stehende einseitige Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsmaßnahmen, die der vollen Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, entgegenstehen, weder zu erlassen noch anzuwenden;

Förderung der Bildung, Ausbildung und beruflichen Qualifizierung

k) das Recht der Frauen und Mädchen, insbesondere der unterversorgtesten, auf Bildung auf allen Ebenen und während ihres gesamten Lebensverlaufs zu fördern und zu achten, indem der allgemeine Zugang zu hochwertiger Bildung eröffnet und eine inklusive, gleichberechtigte und nichtdiskriminierende hochwertige Bildung gewährleistet wird, Möglichkeiten zur ständigen Weiterbildung für alle und der Abschluss der Grund- und Sekundarschulbildung gefördert werden und geschlechtsbedingte Disparitäten beim Zugang zu allen Bereichen der Sekundar- und Hochschulbildung beseitigt werden, die Finanzkompetenz und die digitale Kompetenz gefördert werden und sichergestellt wird, dass Frauen und Mädchen gleichberechtigten Zugang zu Laufbahnentwicklung, Aus- und Fortbildung und Stipendien erhalten, und durch Fördermaßnahmen die Führungskompetenzen und Einwirkungsmöglichkeiten von Frauen und Mädchen ausgebaut werden, sowie Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit von Frauen und Mädchen im schulischen Umfeld zu fördern, zu achten und zu garantieren und um Frauen und Mädchen mit Behinderungen auf allen Bildungs- und Ausbildungsebenen zu unterstützen;

l) bei Bildungs- und Ausbildungsprogrammen, namentlich in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik, systematisch eine Gleichstellungsperspektive zu berücksichtigen, das Analphabetentum bei Frauen zu beseitigen und einen wirksamen Übergang von Ausbildung oder Arbeitslosigkeit in

die Arbeitswelt zu erleichtern, unter anderem durch Kompetenzentwicklung, um Frauen und Mädchen die aktive Teilhabe an der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und Frauen die aktive Mitwirkung an der Regierungsführung und an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen zu ermöglichen, Bedingungen zu schaffen, die Frauen die volle Teilhabe an der formellen Wirtschaft und ihre volle Einbindung darin erleichtern, und geschlechtergerechte Lehrpläne für Bildungsprogramme auf allen Ebenen zu entwickeln, um unter anderem die tieferen Ursachen der beruflichen Segregation im Arbeitsleben zu bekämpfen;

m) verstärktes Gewicht auf eine hochwertige Bildung für Mädchen zu legen, auch, soweit verfügbar, in den Bereichen Kommunikation und Technologie, die auch Nachhol- und Alphabetisierungsunterricht für diejenigen ohne Schulbildung sowie Sonderinitiativen umfasst, um Mädchen, auch wenn sie bereits verheiratet oder schwanger sind, über die Grundschule hinaus im Bildungssystem zu halten, um den Zugang zu fachlicher und unternehmerischer Ausbildung für junge Frauen zu fördern und gegen geschlechtsspezifische Rollenklischees anzugehen, damit junge Frauen, die in den Arbeitsmarkt eintreten, Chancen auf produktive Vollbeschäftigung, ein faires Arbeitsentgelt und menschenwürdige Arbeit erhalten;

n) sicherzustellen, dass jugendliche Schwangere, junge Mütter und alleinerziehende Mütter ihre Bildung oder Ausbildung fortführen und abschließen können, und in dieser Hinsicht durch die Ausarbeitung, Durchführung und gegebenenfalls Änderung bildungspolitischer Maßnahmen für ihren Verbleib an der Schule oder ihre Rückkehr in die Schule zu sorgen und ihnen Zugang zu Gesundheitsversorgung, sozialen Diensten und Unterstützung bereitzustellen, darunter Kinderbetreuung, Stillräume und Kinderkrippen, sowie zu Bildungsprogrammen an für sie zugänglichen Orten, mit flexiblen Stundenplänen und Fernunterricht, darunter elektronisches Lernen, und in dieser Hinsicht die wichtige Rolle und die Verantwortlichkeiten der Väter, auch der jungen Väter, sowie der Herausforderungen, denen sie gegenüberstehen, zu berücksichtigen;

Durchführung wirtschafts- und sozialpolitischer Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau

o) geschlechtergerechte makroökonomische, beschäftigungs- und sozialpolitische Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, die inklusives Wachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frauen fördern, das Recht der Frau auf Arbeit und ihre Rechte bei der Arbeit schützen und die Auswirkungen volkswirtschaftlicher Rezessionen abmildern, und die Wirkung dieser Maßnahmen zu überwachen;

p) konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um der Praxis der geschlechtsspezifischen Preisdifferenzierung, der sogenannten „rosa Steuer“, ein Ende zu setzen, wonach Güter und Dienstleistungen, die Frauen und Mädchen als Zielgruppe haben, teurer sind als ähnliche Güter und Dienstleistungen, die für Männer und Jungen bestimmt sind oder vermarktet werden;

q) konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um im Bereich der Verwaltung der öffentlichen Finanzen einen geschlechtergerechten Ansatz zu unterstützen und zu institutionalisieren, der eine geschlechtergerechte Haushaltspolitik und -überwachung über alle Sektoren der öffentlichen Ausgaben hinweg umfasst, um Lücken bei der Bereitstellung von Mitteln für die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen zu schließen, und zu gewährleisten, dass die Kosten für alle nationalen und sektoralen Pläne und Maßnahmen zugunsten der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen

voll angesetzt und ausreichende Mittel bereitgestellt werden, um ihre wirksame Durchführung zu gewährleisten;

r) für Frauen wie Männer im privaten und im öffentlichen Sektor entgeltliche, menschenwürdige Arbeit in Pflegeberufen und als Hausangestellte zu fördern, indem sie Sozialschutz, sichere Arbeitsbedingungen und gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit gewährleisten, und so den in der informellen Wirtschaft Tätigen, einschließlich informell tätiger Pflegekräfte oder Hausangestellter, den Übergang in die formelle Wirtschaft zu erleichtern;

s) die Sicherheit der Frauen auf dem Arbeits- und dem Heimweg sowie die Sicherheit der Frauen und Mädchen auf dem Weg zu und von Bildungseinrichtungen durch geschlechtergerechte Strategien der ländlichen Entwicklung und durch Stadtplanung und Infrastruktur, darunter nachhaltige, sichere, zugängliche und kostengünstige öffentliche Verkehrssysteme, Straßenbeleuchtung und getrennte und angemessene sanitäre Anlagen, zu verbessern, um Frauen den Zugang zu Orten, Produkten, Dienstleistungen und wirtschaftlichen Chancen zu erleichtern;

t) die staatlichen Ausgaben für eine geschlechtergerechte Infrastruktur in den Bereichen Sozialschutz und Sozialfürsorge zu optimieren, wie etwa gleichberechtigte, hochwertige, zugängliche und kostengünstige frühkindliche Bildung, Kinder- und Altenbetreuung, Gesundheitsversorgung und Betreuungs- und soziale Dienste für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit HIV und Aids, die gleichzeitig den Bedürfnissen der Betreuungspersonen und der Betreuungsbedürftigen gerecht werden, eingedenk dessen, dass Sozialschutzmaßnahmen auch bei der Minderung von Armut und Ungleichheit und bei der Unterstützung eines inklusiven Wachstums und der Geschlechtergleichstellung eine entscheidende Rolle spielen;

u) auf die Schaffung beziehungsweise Stärkung inklusiver und geschlechtergerechter Sozialschutzsysteme hinzuarbeiten, einschließlich eines sozialen Basisschutzes, um den ungehinderten Zugang zu Sozialschutz für alle ohne jegliche Diskriminierung zu gewährleisten, und Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz Schritt für Schritt zu erhöhen, unter anderem durch die Erleichterung des Übergangs von informeller zu formeller Beschäftigung;

v) rechtliche, administrative und politische Maßnahmen zu fördern, die den vollen und gleichberechtigten Zugang der Frauen zu Ruhegehältern durch beitragspflichtige und/oder nicht beitragspflichtige, von ihrem Berufsweg unabhängige Systeme sicherstellen, und die geschlechtsspezifischen Unterschiede bei der Höhe der Leistungen abzubauen;

w) auf die volle Verwirklichung des Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit hinzuarbeiten und zu diesem Zweck den Zugang zu aktuellen, erschwinglichen und hochwertigen Gesundheitssystemen für Frauen und Mädchen durch geschlechtergerechte nationale Strategien sowie Maßnahmen und Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die umfassend, erschwinglich und besser an ihre Bedürfnisse angepasst sind, zu verbessern und an einem verbesserten Zugang zu entgeltlicher Freistellung und Sozialversicherungsleistungen zu arbeiten, insbesondere im Ruhestand, bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Behinderung, im Alter und bei Arbeitsunfähigkeit, sowie Maßnahmen zur Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu entwickeln und durchzuführen, darunter geeignete Maßnahmen zum besonderen Schutz von Frauen während der Schwangerschaft, wenn sie einer Tätigkeit nachgehen, die ihnen nachweislich schadet;

x) den allgemeinen Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechten im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen, insbesondere auch den allgemeinen Zugang zu Dienstleistungen auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, einschließlich zu Zwecken der Familienplanung, Information und Aufklärung, und die Aufnahme der reproduktiven Gesundheit in nationale Strategien und Programme zu gewährleisten, in dem Bewusstsein, dass die Menschenrechte der Frauen als Beitrag zur Verwirklichung ihrer wirtschaftlichen Rechte und ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Selbstbestimmung das Recht umfassen, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zu bestimmen und frei und verantwortlich darüber zu entscheiden;

y) die gesellschaftliche Bedeutung der Mutterschaft, der Vaterschaft und der Rolle der Eltern in der Kindererziehung anzuerkennen und bezahlten Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaub sowie angemessene Sozialversicherungsleistungen für Frauen und Männer zu fördern, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Inanspruchnahme solcher Leistungen keine Diskriminierung nach sich zieht, und dafür zu sorgen, dass Männer sich dieser Möglichkeiten stärker bewusst sind und sie häufiger in Anspruch nehmen, um so Frauen eine höhere Arbeitsmarktbeteiligung zu ermöglichen;

z) alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den unverhältnismäßig hohen Anteil der unbezahlten Pflege- und Hausarbeit, der auf Frauen und Mädchen entfällt, anzuerkennen, zu verringern und umzuverteilen, indem sie Maßnahmen und Initiativen zugunsten der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben und der gleichmäßigen Aufgabenverteilung zwischen Frauen und Männern fördern, und zwar durch flexible Arbeitsregelungen ohne Kürzung des Arbeits- und des Sozialschutzes, durch die Bereitstellung von Infrastruktur, Technologie und öffentlichen Versorgungsleistungen wie Wasser- und Sanitärversorgung, erneuerbare Energie, Transport-, Informations- und Kommunikationstechnologien sowie durch zugängliche, kostengünstige und hochwertige Kinderbetreuungs- und andere Betreuungseinrichtungen, und indem sie gegen geschlechtsspezifische Rollenklischees und negative soziale Normen angehen und die Mitwirkung und die Verantwortlichkeiten der Männer als Väter und Betreuungspersonen fördern;

aa) Maßnahmen zur Erfassung des Wertes von unbezahlter Betreuungs- und Hausarbeit zu ergreifen, um ihren volkswirtschaftlichen Beitrag zu ermitteln, beispielsweise durch regelmäßige Zeitbudgeterhebungen, und die Ergebnisse solcher Erhebungen in die Gestaltung einer geschlechtergerechten Wirtschafts- und Sozialpolitik einzubeziehen;

bb) durch die Formulierung und Umsetzung nationaler Politiken und Programme, die sich mit der Rolle und den Verantwortlichkeiten von Männern und Jungen befassen, einschließlich der gleichmäßigen Aufteilung der Betreuungs- und der Hausarbeit, Männer und Jungen als strategische Partner und Verbündete umfassend in die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen einzubeziehen und sie dazu zu ermutigen, sich umfassend als Träger und Nutznießer des Wandels zu beteiligen, mit dem Ziel, alle Formen der Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Sektor zu beseitigen, indem die tieferen Ursachen der Ungleichstellung der Geschlechter wie ungleiche Machtverhältnisse, geschlechtsspezifische Rollenklischees und negative gesellschaftliche Normen, gemäß denen Frauen und Mädchen

gegenüber Männern und Jungen als untergeordnet angesehen werden, verstanden und bekämpft werden, als Beitrag zur Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau in einer Arbeitswelt im Wandel;

cc) für alle Frauen den Einstieg und Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt und den beruflichen Aufstieg zu fördern, unter anderem durch Politiken und Programme zur Beseitigung der strukturellen Hindernisse und Klischees, mit denen junge Frauen beim Übergang von der Schule ins Berufsleben konfrontiert sind, und außerdem die Herausforderungen anzugehen, denen sich Frauen, die nach einer Unterbrechung ihres Berufswegs durch Betreuungsaufgaben wieder in den Beruf zurückkehren, sowie ältere Frauen gegenübersehen, indem ihnen Zugang zu Fach- und Berufsausbildung, Entwicklung unternehmerischer Fertigkeiten, Arbeitsvermittlung und Berufsberatung, einschließlich hin zu gut bezahlten und wachstumsstarken Berufen, eröffnet wird;

dd) die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die volle Verwirklichung ihrer Menschenrechte und ihre Inklusion in die Gesellschaft zu fördern und dafür zu sorgen, dass Frauen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu menschenwürdiger Arbeit im öffentlichen wie im privaten Sektor haben und dass Arbeitsmärkte und -umfelder offen, inklusiv und behindertengerecht sind, und Fördermaßnahmen zu ergreifen, um in Abstimmung mit den zuständigen nationalen Mechanismen und Organisationen von Menschen mit Behinderungen die Beschäftigung von Frauen mit Behinderungen zu steigern und Diskriminierung aufgrund einer Behinderung hinsichtlich sämtlicher, alle Beschäftigungsformen betreffender Fragen, darunter Einstellung, Bindung und Beförderung und die Schaffung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu beseitigen;

ee) den Beitrag der Frauen in ländlichen Gebieten und der Landwirtinnen zum Agrarsektor, zur Ernährungssicherheit, zur Ernährung, zum wirtschaftlichen Wohlergehen ihrer Familien und Gemeinschaften und zur Förderung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, einschließlich der kleinbäuerlichen Landwirtschaft, zu stärken und zu unterstützen und durch Investitionen und Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen dafür Sorge zu tragen, dass sie gleichberechtigten Zugang zu Agrartechnologien und zu Produktions- und Vertriebsinnovationen in der kleinbäuerlichen Landwirtschaft haben, unterstützt durch integrierte und sektorübergreifende Politiken, die ihre Produktionskapazitäten und Einkommen erhöhen und ihre Resilienz stärken, sowie die bestehenden Lücken und Hindernisse anzugehen, die ihnen den Handel mit ihren landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf lokalen, regionalen und internationalen Märkten erschweren;

ff) die entgeltliche Erwerbstätigkeit der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen außerhalb der Landwirtschaft zu fördern, indem sie Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, zur Ausweitung des Zugangs zu Produktionsmitteln, für Investitionen in zweckdienliche Infrastrukturen, öffentliche Dienstleistungen und zeit- und arbeitssparende Technologien, zur Förderung der entgeltlichen Erwerbstätigkeit von Frauen in der formellen Wirtschaft und zur Auseinandersetzung mit den strukturellen und tieferen Ursachen der schwierigen Bedingungen, denen sich Frauen in ländlichen Gebieten gegenübersehen, ergreifen;

gg) Maßnahmen zu ergreifen, um die wirtschaftliche Selbstbestimmung indigener Frauen zu fördern, unter anderem durch die Gewährleistung des Zugangs zu hochwertiger und inklusiver Bildung und Ausbildung und die sinnvolle Teilhabe an der Wirtschaft durch die Beseitigung der mehrfachen und einander überschneidenden Formen der Diskriminierung und der Hindernisse, denen sie sich gegenübersehen,

darunter Gewalt, und um ihre Teilhabe an den relevanten Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen und in allen Bereichen zu fördern und dabei ihr traditionelles und überliefertes Wissen zu achten und zu schützen, in Anbetracht der Bedeutung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker[14] für indigene Frauen und Mädchen;

hh) im Einklang mit internationalen und regionalen Übereinkünften geschlechtergerechte Strategien für die Abschwächung des Klimawandels und die Anpassung daran zu entwickeln und anzunehmen, um die Resilienz und Anpassungskapazitäten von Frauen und Mädchen gegenüber den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu erhöhen, mit dem Ziel, ihre wirtschaftliche Selbstbestimmung zu stärken, unter anderem durch die Förderung ihrer Gesundheit und ihres Wohlbefindens sowie durch den Zugang zu dauerhaften Erwerbsmöglichkeiten, einschließlich im Rahmen eines gerechten Strukturwandels für die arbeitende Bevölkerung;

ii) auch weiterhin auf nationaler und internationaler Ebene Standards und Methodologien zu entwickeln und zu stärken, um die Erhebung, Analyse und Verbreitung geschlechtsspezifischer Statistiken und Daten über die formelle und die informelle Wirtschaft, unter anderem über die Armut von Frauen, die Einkommens- und Vermögensverteilung innerhalb von Haushalten, unbezahlte Betreuungsarbeit, den Zugang von Frauen zu Vermögenswerten und Produktionsmitteln, ihre Verfügungsgewalt darüber und ihr Eigentum daran und ihre Mitwirkung auf allen Entscheidungsebenen, zu verbessern, um die Fortschritte bei der Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau in einer Arbeitswelt im Wandel zu messen und zu diesem Zweck die nationalen Statistikkapazitäten auszubauen, einschließlich durch die verstärkte Mobilisierung finanzieller und technischer Hilfe aus allen Quellen, um Entwicklungsländer in die Lage zu versetzen, systematisch hochwertige, zuverlässige und zeitnahe Daten, die nach Geschlecht, Alter, Einkommen und sonstigen im nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselt sind, zu entwerfen, zu erheben und zugänglich zu machen;

jj) die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen durch die Bekräftigung der in der Aktionsagenda von Addis Abeba der Dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung[15] eingegangenen Verpflichtungen, durch das Streben nach Politikkohärenz und günstige Rahmenbedingungen für die nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen und durch alle Akteure und durch die Neubelebung der Globalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung zu fördern;

kk) für erheblich mehr Investitionen zur Schließung von Finanzierungslücken zu sorgen, unter anderem durch die Mobilisierung von Finanzmitteln aus allen Quellen, darunter die Mobilisierung und Zuweisung von Mitteln aus öffentlichen, privaten, inländischen und internationalen Quellen, unter anderem durch eine Verbesserung der Einnahmenverwaltung durch modernisierte, progressive Steuersysteme, eine verbesserte Steuerpolitik, eine effizientere Steuererhebung sowie eine höhere Priorität für die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen in der öffentlichen Entwicklungshilfe, um auf erzielten Fortschritten aufzubauen, und sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frau in einer Arbeitswelt im Wandel schneller zu erreichen;

[14] Resolution 61/295 der Generalversammlung, Anlage.

[15] Resolution 69/313 der Generalversammlung, Anlage.

ll) die entwickelten Länder dringend zu ersuchen, ihre jeweiligen Zusagen im Bereich der öffentlichen Entwicklungshilfe vollständig einzuhalten, namentlich die Zusage vieler entwickelter Länder, den Zielwert von 0,7 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer und den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und die Entwicklungsländer zu ermutigen, auf den Fortschritten aufzubauen, die sie dabei erzielt haben, zu gewährleisten, dass die öffentliche Entwicklungshilfe wirksam eingesetzt wird, um Entwicklungsziele und -zielvorgaben erreichen zu helfen, und sie unter anderem dabei zu unterstützen, die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frau in einer Arbeitswelt im Wandel zu fördern;

mm) die internationale Zusammenarbeit zu stärken, namentlich die Nord-Süd- und die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation, eingedenk dessen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt, und alle Staaten zu bitten, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation zu stärken und dabei den Schwerpunkt auf gemeinsame Entwicklungsprioritäten zu legen, und alle maßgeblichen Interessenträger in der Regierung, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor einzubeziehen, und sie stellt gleichzeitig fest, dass in dieser Hinsicht die nationale Eigen- und Führungsverantwortung unerlässlich sind, um die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen herbeizuführen;

Auseinandersetzung mit der wachsenden Schattenwirtschaft und der zunehmenden Mobilität der Arbeitnehmerinnen

nn) Frauen, die entgeltlicher informeller Arbeit und Heimarbeit nachgehen und in Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen sowie im Agrarsektor tätig sind und auf eigene Rechnung und in Teilzeit arbeiten, durch die Gewährleistung von Sozialschutz und einem Arbeitsentgelt, das einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht, beim Übergang zu formeller Beschäftigung zu unterstützen und gegen unsichere und ungesunde Arbeitsbedingungen vorzugehen, die für die Arbeit in der informellen Wirtschaft charakteristisch sein können, indem sie Arbeits- und Gesundheitsschutz für Beschäftigte in der informellen Wirtschaft fördern;

oo) im Einklang mit einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen geschlechtergerechte Migrationspolitiken und -gesetze zu erlassen, um die wirtschaftliche Selbstbestimmung von Wanderarbeitnehmerinnen in allen Sektoren zu fördern und ihre Menschenrechte ungeachtet ihres Migrationsstatus zu schützen, die Fertigkeiten und die Ausbildung von Wanderarbeitnehmerinnen anzuerkennen und ihre produktive Beschäftigung, menschenwürdige Arbeit und Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, soweit angemessen, unter anderem auf dem Gebiet der Bildung sowie der Wissenschaft und Technologie;

pp) den bedeutenden Beitrag und die führende Rolle von Frauen in Migrantengemeinschaften anzuerkennen und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um ihre volle, gleichberechtigte und wirksame Mitwirkung an der Ausarbeitung lokaler Lösungen und Chancen sicherzustellen, und außerdem anzuerkennen, wie wichtig der Schutz der Arbeitsrechte und ein sicheres Umfeld für Wanderarbeitnehmer und Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, der Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen in allen Sektoren und die Förderung der Arbeitskräftemobilität, ein-

schließlich der zirkulären Migration, gemäß der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten[16] sind;

qq) eine umfassende Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels zu erarbeiten, zu stärken und umzusetzen, die eine auf Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung gerichtete Perspektive beinhaltet, und Rechtsrahmen in geeigneter Weise unter Berücksichtigung von Geschlechts- und Altersgesichtspunkten durchzusetzen, um alle Formen des Menschenhandels zu bekämpfen und zu beseitigen, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, zu schärfen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr zu verringern, dass Frauen und Mädchen Opfer moderner Sklaverei und sexueller Ausbeutung werden, und die internationale Zusammenarbeit zu stärken, unter anderem um der Nachfrage, die alle Formen der Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung und Zwangsarbeit, begünstigt, entgegenzuwirken, um sie schließlich zu unterbinden;

Steuerung des technologischen und digitalen Wandels zugunsten der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau

rr) durch den Ausbau von Bildungs- und Ausbildungsangeboten, unter anderem in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik, Informations- und Kommunikationstechnologie und digitale Kompetenz, dafür zu sorgen, dass Frauen während ihres gesamten Lebensverlaufs Zugang zu Weiterqualifizierung und menschenwürdiger Arbeit in neuen und sich entwickelnden Bereichen haben, und die Teilhabe von Frauen und gegebenenfalls Mädchen als Nutzerinnen, Schöpferinnen von Inhalten, Beschäftigte, Unternehmerinnen, Innovatorinnen und Führungspersönlichkeiten zu erhöhen;

ss) die Bildungspolitik und die Lehrpläne in den Bereichen Wissenschaft und Technologie zu verbessern, damit sie den Bedürfnissen von Frauen und Mädchen entsprechen und ihnen zugutekommen, Investitionen und Forschung auf dem Gebiet der nachhaltigen Technologie zu fördern, insbesondere zum Ausbau der Kapazitäten der Entwicklungsländer, damit Frauen Wissenschaft und Technologie für unternehmerische Initiative und die Stärkung ihrer wirtschaftlichen Selbstbestimmung in einer Arbeitswelt im Wandel nutzen können;

Stärkung der gemeinsamen Stimme der Frauen und Ausbau ihrer Rolle in Führungs- und Entscheidungspositionen

tt) Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls auch befristete Sondermaßnahmen, um die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe der Frauen und ihren Zugang zu hohen und höchsten Führungspositionen in wirtschaftlichen Entscheidungsstrukturen und Institutionen auf allen Ebenen sowie in Unternehmen, Unternehmensvorständen und Gewerkschaften zu gewährleisten;

uu) dafür Sorge zu tragen, dass Frauen in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, von Naturkatastrophen und anderen humanitären Notlagen betroffene und binnenvertriebene Frauen in die Lage versetzt werden, in wirksamer und produktiver Weise an Führungs- und Entscheidungsprozessen mitzuwirken, und dass die Menschenrechte aller Frauen und Mädchen bei Bewältigungs- und Wiederherstellungsstrategien uneingeschränkt geachtet und geschützt werden;

[16] Resolution 71/1 der Generalversammlung.

vv) anzuerkennen, dass die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen und die Investitionen in sie, die eine entscheidende Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und die Erreichung aller Ziele für nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Beseitigung der Armut und der extremen Armut, sind, sowie die sinnvolle Teilhabe der Frauen an Entscheidungsprozessen ausschlaggebend dafür sind, den Kreislauf von Diskriminierung und Gewalt zu durchbrechen und die volle und effektive Ausübung ihrer Menschenrechte zu fördern und zu schützen, und ferner anzuerkennen, dass die Stärkung der Selbstbestimmung von Mädchen ihre aktive Teilhabe an Entscheidungsprozessen und als Trägerinnen des Wandels in ihrem eigenen Leben und ihren Gemeinschaften erfordert, unter anderem auch über Mädchenorganisationen und mit der aktiven Unterstützung und Mitwirkung ihrer Eltern, Vormünder, Familien und Betreuungspersonen, von Jungen und Männern sowie des breiteren Umfelds;

ww) das Recht auf Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und Kollektivverhandlungen zu schützen und zu fördern, um es allen Arbeitnehmerinnen zu ermöglichen, Gewerkschaften, Genossenschaften und Unternehmerverbände zu gründen und ihnen beizutreten, in dem Bewusstsein, dass die Gründung, die Änderung und die Auflösung solcher juristischen Personen nach innerstaatlichem Recht erfolgt, und unter Berücksichtigung der völkerrechtlichen Verpflichtungen eines jeden Staates;

xx) die dreiseitige Zusammenarbeit zwischen Regierungen, Arbeitgebenden und Arbeitnehmerinnen und ihren Organisationen, einschließlich Gewerkschaften und anderer sie vertretender Organisationen, zu unterstützen, um Hindernisse, die sich der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung der Frauen in der Arbeitswelt entgegenstellen, zu verhindern und abzubauen;

yy) die Mitwirkung und Führungsverantwortung von Frauen in Gewerkschaften, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen zu befürworten und zu unterstützen und alle Führungsverantwortlichen solcher Organisationen mit Nachdruck dazu aufzufordern, die Interessen aller Arbeitnehmerinnen wirksam zu vertreten;

zz) für alle Akteure der Zivilgesellschaft ein sicheres und günstiges Umfeld zu fördern und die Ressourcen und die Unterstützung für Basisorganisationen, lokale, nationale, regionale und globale Frauenorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft zu erhöhen, damit sie in vollem Maße zur Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau in einer Arbeitswelt im Wandel beitragen können;

aaa) die wichtige Rolle anzuerkennen, die die Medien bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau spielen können, insbesondere auch durch eine nichtdiskriminierende und geschlechtersensible Berichterstattung und durch die Beseitigung von Rollenklischees, wie sie insbesondere auch in der Werbung immer wieder verbreitet werden, und Schulungen für Medienschaffende und die Entwicklung und Stärkung von Selbstregulierungsmechanismen zu unterstützen, um eine ausgewogene Darstellung von Frauen und Mädchen, abseits von Klischees, zu fördern, die zur Stärkung der Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen und zur Beseitigung der Diskriminierung und Ausbeutung von Frauen und Mädchen beiträgt;

Ausweitung der Rolle des Privatsektors bei der Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau

bbb) einen sozialverantwortlichen und rechenschaftspflichtigen Privatsektor zu fördern, der unter anderem nach den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“[17], der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, nach Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsstandards und den von der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) aufgestellten Grundsätzen zur Stärkung der Frauen im Unternehmen und dem Globalen Pakt handelt, um die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frau in einer Arbeitswelt im Wandel zu fördern und die Gleichstellung der Geschlechter, die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen und die Verwirklichung ihrer vollen und gleichberechtigten Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erreichen;

ccc) ein Arbeitsumfeld und eine institutionelle Praxis zu fördern, die alle Arbeitnehmer wertschätzen und ihnen die gleichen Chancen zur Entfaltung ihres vollen Potenzials bieten, insbesondere auch indem sie gewährleisten, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive als eine notwendige Dimension des Personalmanagements angesehen werden, insbesondere für die Modernisierung wissenschaftlich-technischer Organisationen und Institutionen im öffentlichen und im privaten Sektor;

ddd) die unternehmerische Initiative von Frauen zu fördern und zu erleichtern, unter anderem durch einen verbesserten Zugang zu Finanzierungs- und Investitionsmöglichkeiten, grundlegendem Branchenwissen, Unternehmensentwicklung und Ausbildung, um den Anteil von Frauenunternehmen, darunter auch Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen, Genossenschaften und Selbsthilfegruppen im öffentlichen wie im privaten Sektor, am Handel und an der Beschaffung zu erhöhen;

eee) in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor bei der Analyse von Wertschöpfungsketten die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen und in die Formulierung und Umsetzung von Politiken und Programmen einfließen zu lassen, die das Recht der Frau auf Arbeit und ihre Rechte bei der Arbeit in globalen Wertschöpfungsketten fördern und schützen.

41. Die Kommission anerkennt ihre Hauptrolle bei der Weiterverfolgung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, auf die sich ihre Tätigkeit stützt, und betont, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen im Rahmen aller nationalen, regionalen und globalen Überprüfungen der Umsetzung der Agenda 2030 zu behandeln und einzubeziehen und Synergien zwischen der Weiterverfolgung der Aktionsplattform von Beijing und der geschlechtersensiblen Weiterverfolgung der Agenda 2030 zu gewährleisten.

42. Die Kommission fordert die Regierungen auf, gegebenenfalls die Autorität und Kapazität nationaler Mechanismen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu stärken, die auf möglichst hoher staatlicher Ebene angesiedelt und mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet sein sollen, und über alle zuständigen nationalen und lokalen Institutionen hinweg, einschließlich staatlicher Arbeits-, Wirtschafts- und Finanzbehörden, die Geschlechterperspektive systematisch zu berücksichtigen, um si-

[17] A/HRC/17/31, Anhang.

cherzustellen, dass die innerstaatliche Planung, Entscheidungsfindung, Politikformulierung und -umsetzung, die nationalen Haushaltsverfahren und institutionellen Strukturen zur Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau in einer Arbeitswelt im Wandel beitragen.

43. Die Kommission verweist auf die Resolution 70/163 der Generalversammlung vom 17. Dezember 2015 und fordert das Sekretariat auf, auch weiterhin zu prüfen, wie für eine stärkere Mitwirkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen, die die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)[18] umfassend einhalten, wo solche Institutionen bestehen, unter Achtung der Geschäftsordnung des Wirtschafts-und Sozialrats, unter anderem an der zweiundsechzigsten Tagung der Kommission, gesorgt werden kann.

44. Die Kommission fordert die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Staaten auf Antrag bei ihren Anstrengungen zur Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau in einer Arbeitswelt im Wandel zu unterstützen.

45. Die Kommission fordert UN-Frauen auf, bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen sowie bei der Unterstützung der Regierungen und nationalen Frauenorganisationen auf deren Ersuchen hin bei der Koordinierung des Systems der Vereinten Nationen und bei der Mobilisierung der Zivilgesellschaft, des Privatsektors, der Arbeitgeberorganisationen, der Gewerkschaften und anderer maßgeblicher Interessenträger auf allen Ebenen auch weiterhin eine zentrale Rolle zu übernehmen, um die vollständige, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der geschlechtersensiblen Umsetzung der Agenda 2030 zugunsten der Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau in einer Arbeitswelt im Wandel zu unterstützen.

[18] Resolution 48/134 der Generalversammlung, Anlage.